Zu beziehen
durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Erscheint alle 14 Tage.

Fernsprechanschluß Nr. 1517.

Abonnementspreis
pro Quartal 1 Mark.
Inserate die gesp. Petitzeile 20 Pf.
Beilagen nach Uebereinkommen.

No 4 — 54 ter Band.

Schlesische Gewerbeblatt

E. Roellner-Lec

Organ des Breslauer und des Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins.
Organ der Schutzvereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, eingetr. Verein.

Nr. 4 | Redaktion: Bochstraße Nr. 7. | Breslau, den 6. März 1908. | Inseraten-Annahme: Schlesische Handwerkerzeitungsgesellschaft, e. G. m. b. H., Tauentzienstr. 49. | 54. Jahrg.

Inhalt: Der Etat der Handels- und Gewerbe-Verwaltung vor dem Abgeordnetenhause. — Das Dienstzeugnis. — Zum Kapitel: Unlauterer Wettbewerb. — Intervention. — Gehaltspfändung. — Geschäftsgeheimnisse. — Die Quittung. — Eine Umfrage. — Tabellen-Buchführung. — Kleine Mitteilungen. — Literatur.

Der Etat der Handels- und Gewerbe-Verwaltung vor dem Abgeordnetenhause.

Nachstehend bringen wir die Ausführungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe Delbrück zu den verschiedenen Handwerkerfragen zum Abdruck. Er erklärte nach dem stenographischen Bericht:

Meine Herren! Ich werde mich bemühen, dem eben geäußerten Wunsche des Herrn Abg. Trimborn zu entsprechen, ohne Ihre Zeit übermäßig in Anspruch zu nehmen. Die drei Fragen sind kurz und klar gestellt und verhältnismäßig einfach zu beantworten.

Der Herr Abg. Trimborn wünscht zunächst meine Auffassung zu hören über die Tragweite meines Erlasses vom vorigen März, betreffend die Heranziehung zu den Steuern der Handwerks- und der Handelskammern. Der Erlaß ist, wie bekannt, dadurch hervorgerufen, daß für die Frage der Beitragspflichtigkeit zu den Handelskammern einerseits und zu den Handwerkskammern andererseits, weil hier Landesrecht und Reichsrecht konkurrieren, ein verschiedener Instanzenzug besteht. Ueber die Beitragspflicht zu der Handelskammer entscheidet in Preußen in letzter Instanz im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht. Ueber die Beitragspflicht zur Handwerkskammer entscheiden auf Grund der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung die Aufsichtsbehörden, also in Preußen in letzter Instanz der Oberpräsident bzw. der Minister. Das muß dahin führen, daß in streitigen Fällen, in denen ein Zweifel darüber besteht, ob der betreffende Zensit zur Handwerks- oder Handelskammer beitragspflichtig ist, je nachdem die eine oder andere Instanz angerufen wird, eine verschiedene Entscheidung fallen kann. Mein Erlaß hat nun lediglich den Zweck, die zweifellosen Nachteile einer derartigen Verschiedenartigkeit der Instanzen auszugleichen, und geht dahin, daß die Verwaltungsbehörden, d. h. also die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern in allen denjenigen Fällen, wo über die Beitragspflicht eines Zensiten, der zur Handwerkskamer und zur Handelskammer herangezogen ist, ihrerseits entschieden werden muß, eine etwa bereits ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts berücksichtigen sollen.

Es ist dann aber ferner angeordnet, daß in solchen Fällen, wo ein Verwaltungsstreitverfahren über die Beitragspflicht zu einer Handelskammer eingeleitet wird, insofern dabei die Frage streitig ist, ob der Zensit handwerkskammersteuerpflichtig ist oder nicht, die betreffende Handwerkskammer im Verwaltungsstreitverfahren beigeladen werden soll. Das hat also zur Folge, daß die Handwerkskammer von da an selbständig als Partei auftritt, Beweisanträge stellen kann und das Verfahren durch Berufung und Revision bis in die letzte Instanz treiben kann. Der Handwerkskammer wird also in diesen Fällen die Möglichkeit gegeben, ihrerseits ihren Anspruch auf die Beiträge des betreffenden Zensiten durchzufechten.

Nun kann allerdings der Fall eintreten, daß ein Handwerker, der aus irgendwelchen Gründen das Bedürfnis fühlt, der Handelskammer anzugehören, sich in das Handelsregister hat eintragen lassen und freiwillig die Beiträge zur Handelskammer zahlt, nunmehr auch von der Handwerkskammer, die ihn für sich in Anspruch nimmt, zu Beiträgen herangezogen wird. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung über seine Zugehörigkeit zur Handelskammer besteht aber noch nicht; der Regierungspräsident ist also in der Würdigung der Verhältnisse vollständig frei, und er entscheidet dahin, daß der betreffende Zensit zur Handwerkskammer beitragspflichtig ist. Dann muß der Zensit, wenn er nicht in beiden Fällen steuern will, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben gegen seine Heranziehung zu den Handelskammerbeiträgen, obwohl er selbst den Wunsch hat, zur Handelskammer beitragspflichtig zu sein. Er kann aber auf andere Weise aus der Doppelbesteuerung nicht herauskommen. Sobald er aber im Verwaltungsstreitverfahren überhaupt geklagt hat, tritt die Handwerkskammer in das Verfahren ein, und ist nunmehr in der Lage, ihre Interessen voll zu vertreten.

Ich glaube also, daß dieser Erlaß auf einigen Umwegen zu dem Ergebnis führt, daß in allen irgendwie wichtigen Fällen auch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts herbeigeführt wird unter Beteiligung der betreffenden Handwerkskammer. Zugeben will ich, daß es schöner wäre, wenn für beide Fälle dieselbe Instanz bestünde. Das würde aber be-

dingen, entweder Abänderung des Landesrechts bezüglich der Handelskammern oder Abänderung der Reichsgewerbeordnung bezüglich der Handwerkskammern. Ich würde vielleicht das letztere für zweckmäßiger halten. Ich habe es aber für richtiger gehalten, nicht zu warten, bis diese anderweitige gesetzliche Regelung der Dinge etwa eintritt, und versucht, durch den eben besprochenen und von Herrn Trimborn kritisierten Erlaß wenigstens die Möglichkeit einer einheitlichen Entscheidung herbeizuführen, und ich nehme an, daß das in etwas weiterem Umfang eintreten wird, als der Herr Abg. Trimborn befürchtet. Ob es geschehen wird, kann ich natürlich heute mit aller Bestimmtheit nicht behaupten, wir werden abwarten müssen, welche Erfolge dieser Erlaß, der knapp zehn Monate in Kraft ist, haben wird. Ich nehme an, daß diese Auskunft den Herrn Abg. Trimborn befriedigt.

Der Herr Abg. Trimborn ist dann auf die Frage der Beitragspflicht der Industrie zur Unterhaltung derjenigen Anstalten, die der Ausbildung der Lehrlinge im Handwerk dienen, eingegangen. Meine Herren, ich habe bereits bei einer früheren Gelegenheit in diesem hohen Hause erklärt, daß ich es an sich für billig halten würde, die Industrie zur Unterhaltung der der Ausbildung der Handwerkslehrlinge dienenden Schulen und sonstigen Anstalten heranzuziehen, wenn es sich tatsächlich herausstellen sollte, daß die Industrie Handwerkslehrlinge in einem Umfange in ihren Betrieben verwendet, daß eine derartige Beitragspflicht gerechtfertigt werden könnte.

Ich habe auch, wie Herr Abg. Trimborn vorhin schon angeführt hat, probeweise eine Erhebung über den Umfang der Verwendung im Handwerk ausgebildeter Lehrlinge in industriellen Betrieben in einer Anzahl von Regierungsbezirken veranstaltet, und das Ergebnis dieser Erhebungen ist vom Statistischen Landesamt aufgearbeitet worden. Ich will nicht verhehlen, daß das Statistische Landesamt dabei der Auffassung gewesen ist, daß diese Zahlen insofern nicht ganz einwandfrei seien, als der Begriff des gelernten und ungelernten Arbeiters unsicher sei und, insofern der Versuch, festzustellen, ob im Laufe der Zeit die Zahl der gelernten Arbeiter in industriellen Betrieben gewachsen oder gefallen sei, durch die Art, wie wir diese Statistik veranstaltet hätten, nicht unbedingt und zuverlässig geglückt sei. Ich nehme an, daß Herr Abg. Trimborn nicht das ganze sehr umfangreiche Zahlenmaterial dieser statistischen Erhebungen zu erfahren wünscht, ich möchte aber einige Zahlen geben.

Die Erhebung hat sich über 1475 Betriebe mit 311 364 Arbeitern erstreckt. Von den letzteren waren 114 272 = 36,7% gelernte Arbeiter. Von den 114 272 gelernten Arbeitern rekrutierten sich 46 666 oder 40,84% aus Handwerkerkreisen, darunter 26 036 mit Gesellenprüfung, 67 606 = 59,16% waren in Fabriken ausgebildet. Unter den 197 092 ungelernten Arbeitern waren 16435 oder 8,34% Handwerker, deren handwerksmäßige Ausbildung für den Betrieb bedeutungslos ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß ja in allen Fabriken eine Anzahl von gelernten Arbeitern in Beschäftigungen untergebracht, sind, die mit ihrer handwerksmäßigen Ausbildung in keinem Zusammenhang stehen. Von besonderem Interesse möchten auch folgende Zahlen sein. Es waren von den gelernten Arbeitern aus der Zeit vor 1871 5415 bei einem Handwerksmeister ausgebildet und 3775 in einer Fabrik ausgebildet; es haben also damals unter den gelernten Arbeitern die im Handwerk ausgebildeten die in der Fabrik ausgebildeten nicht unerheblich überstiegen. Von den gelernten Arbeitern aus der Zeit von 1871 bis 1881 waren 8150 bei einem Handwerksmeister, 6466 in einer Fabrik ausgebildet; aus der Zeit von 1881 bis 1891 waren 13 487 bei einem Handwerker, 13 415 in einer Fabrik ausgebildet; aus der Zeit von 1891 bis 1901 14 895 handwerksmäßig und 20 673 in einer Fabrik ausgebildet. (Hört, hört!) — Hier fängt also die Zahl der in der Fabrik ausgebildeten erheblich zu steigen an —, und von denjenigen Arbeitern, die in der Zeit von 1901 bis jetzt eingestellt sind, waren 4715 bei einem Handwerksmeister und 23 284 in einer Fabrik ausgebildet. (Hört, hört!)

Meine Herren, selbst wenn diese Zahlen vielleicht in einigen Punkten in bezug auf ihre Grundlagen als nicht unbedingt schlüssig angesehen werden können, so wird wohl das eine als festgestellt gelten können, das die Zahl der in den Fabriken ausgebildeten gelernten Arbeiter wächst, während die Zahl der im Handwerk ausgebildeten Arbeiter fortschreitend sinkt. Ich habe nun mit Rücksicht darauf, daß man gegen diese Zahlen, die ja nur auf Stichproben beruhen, wohl allerlei Einwendungen erheben könnte, auch sonst Umfragen an die Gewerbeaufsichtsbeamten und Regierungspräsidenten gerichtet. Da habe ich dieselbe Auskunft bekommen, daß, soweit das sich ohne Statistik beurteilen lasse, zweifellos die Zahl der in Fabriken ausgebildeten Arbeiter erheblich steige, während die Zahl der im Handwerk ausgebildeten zurückgehe. Ich habe auch selbst bei meinen Reisen nie unterlassen, in einem Betriebe mich nach dieser Frage zu erkundigen, und ich habe gefunden, daß im allgemeinen in der Industrie das Bestreben vorherrscht, ihre Lehrlinge selbst auszubilden und die beim Handwerk ausgebildeten Lehrlinge nur für bestimmte Betriebszweige, wo sie von ihnen zweckmäßig verwandt werden können, heranzuziehen.

Meine Herren, ist das richtig, dann muß man sich fragen: ist es, ganz abgesehen von der Frage der Billigkeit und Gerechtigkeit, vom Standpunkt des Handwerks nützlich, die Industrie zu derartigen Beiträgen heranzuziehen und damit naturgemäß ihre Neigung, sich ihre Lehrlinge selber auszubilden, noch mehr zu steigern (sehr richtig! bei den Nationalliberalen), und, meine Herren, ich bin der Ansicht, daß das zum Schaden des Handwerks ausfallen würde (sehr richtig! bei den Nationalliberalen), und zwar aus folgenden Gründen:

Wenn Sie sich einmal ansehen, bei welchen Gewerben, bei welchen Handwerksbetrieben ein Lehrlingsmangel besteht, so werden sie finden, daß der Lehrlingsmangel bei denjenigen Betrieben besteht, bei welchen ein späterer Uebertritt des Lehrlings in die Industrie ausgeschlossen ist, daß dagegen diejenigen Betriebe, aus denen ein Uebertritt in die Industrie möglich ist, im allgemeinen nicht an einem Lehrlingsmangel zu leiden haben. Die Sache ist auch ganz klar: es gehen natürlich die jungen Leute in diejenigen Betriebe, sie lernen dasjenige Handwerk, die ihnen die größtmögliche Verwendung in ihrem späteren Leben sichern.

Also, meine Herren, ich komme aus allen diesen Erwägungen zu dem Ergebnis, daß man dem Handwerk nichts nutzen würde (sehr richtig! bei den Nationalliberalen), wenn man die Industrie zu den Kosten heranziehen wollte, die für die Ausbildung der Lehrlinge bei den Innungen, Handwerkskammern und wo es ist erwachsen.

Ich bin aber auch im Zweifel, ob es notwendig ist, um dem Handwerk bei der Ausbildung seiner Lehrlinge behilflich zu sein, diesen sehr unbequemen und schwierigen Weg zu beschreiten; denn der Herr Abg. Trimborn wird mir wohl zugeben, daß es nicht leicht sein wird, alle Jahre festzustellen, welche Arbeiter in den betreffenden Fabriken als handwerksmäßig ausgebildet anzusehen sind und welche nicht.

Ich möchte hierbei noch auf folgendes hinweisen. Ich habe eine Umfrage veranstaltet, um festzustellen, welche Beträge denn zunächst einmal die Handwerkskammern für die Lehrlingsausbildung aufwenden, und da bin ich doch zu einigen nicht uninteressanten Ergebnissen gekommen. Es hat eine kürzlich vorgenommene Umfrage über die Einnahmen und Ausgaben der preußischen Handwerkskammern auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ergeben, daß im Jahre 1906 von den 33 preußischen Handwerkskammern 20 Handwerkskammern eine Mehrausgabe von insgesamt 60 442,20 Mk. auf dem Gebiet der Ausbildung der Lehrlinge zu leisten hatten; 13 Handwerkskammern haben dagegen auf diesem Gebiet 20 551,20 Mk. mehr eingenommen, als sie aufgewendet haben. Alle 33 Handwerkskammern haben also zusammen 39 891 Mk. für das Lehrlingswesen mehr ausgegeben, als sie eingenommen haben. Dabei sind allerdings nur von 8 Kammern Verwaltungskosten in Ansatz gebracht. Aber selbst wenn man hierfür auch für die übrigen 25 Kammern je

1500 Mk. 37 500 Mk. hinzurechnet, so würden die durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwendungen aller preußischen Handwerkskammern auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung 77 391 Mark betragen. (Hört, hört!) Auch dieser Betrag wird sich noch etwas ermäßigen, weil ein paar Kammern, die ich hier nicht nennen will, zweifellos zu hohe Verwaltungskosten in Ansatz gebracht haben, so daß man wohl rund 70 000 Mk. als Gesamtleistung aller preußischen Handwerkskammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens berechnen kann. Wenn man aber berücksichtigt, daß diese Aufwendungen nicht ausschließlich der Industrie zugute kommen, sondern daß ein Teil dieser Lehrlinge — ich will 50 % annehmen — im Handwerk bleibt, so würde man zu dem Ergebnis kommen, daß die preußischen Handwerkskammern überhaupt nur 35 000 Mk. verausgabt haben, die der Großindustrie, die hier in Frage kommt, angerechnet werden könnten.

Nun ist ja zuzugeben, daß die Handwerkskammern nicht allein derartige Schulen unterhalten, sondern daß dies auch die Innungen tun, und für die Innungen fehlen die Zahlen. Es bestehen aber in Preußen nur 335 Innungsfachschulen, und es ist nach der ganzen Art der Einrichtung und dem Umfang dieser Schulen nicht anzunehmen, daß die hier aufgewendeten Kosten sehr erheblich sind.

Nun würde man ja sagen können: ja trotz alledem, 35 000 Mk. sind Geld, und der Herr Abgeordnete Trimborn ist der Ansicht, daß man das Geld, wenn es sich um das Handwerk handelt, nehmen soll, wo man es kriegen kann. Aber man soll doch auch das eine nicht vergessen: zu den Schulen, die hier angeführt sind, leisten fast durchweg die Kommunen Beiträge, und da, wo die Kommunen nicht beisteuern oder neben ihnen der Staat. Die Aufwendungen des Staates für die Ausbildung der Lehrlinge belaufen sich auf rund 3 Millionen Mark, und ich sollte meinen, was das Handwerk bei der Lehrlingsausbildung etwa über das eigene Bedürfnis hinaus leistet, reichlich durch das ausgeglichen wird, was die Allgemeinheit, die Gesamtheit der Steuerzahler und damit in allererster Linie unsere Großindustrie für die Zwecke des Lehrlingswesens aufwendet. Ich komme also zu dem Ergebnis, daß man, so schön der Gedanke erscheint, nicht viel erreichen würde, wenn man den Versuch machen wollte, die Industrie heranzuziehen, daß man voraussichtlich in einzelnen Handwerkszweigen das Handwerk geradezu schädigen würde, weil man die Zahl der Lehrlinge durch eine derartige Anordnung eher verringern als vermehren würde.

Endlich bin ich der Ansicht, daß die ganze Maßregel, selbst wenn sie, wie der Herr Abg. Trimborn sagt, nur aus dem Gesichtspunkte heraus ergriffen wird, daß man das Geld nehmen soll, wo man es bekommt, doch den Eindruck einer kleinlichen Kriegsmaßregel machen könnte und nicht geeignet sein dürfte, den Frieden zwischen Handwerksbetrieb und Industrie zu fördern, den zu fördern nach meiner Ansicht im Interesse aller Beteiligten liegt. (Sehr richtig!)

Da nun der Herr Abgeordnete Trimborn bereit ist, das Geld zu nehmen, woher er es bekommt, und da feststeht, daß Innungsschulen und Schulen der Handwerkskammern jederzeit aus Mitteln der Allgemeinheit unterstützt werden, soweit es irgendwie notwendig und billig ist, so ist es, glaube ich für alle Beteiligten besser, sie nehmen das Geld von mir (Abg. Trimborn: vom Finanzminister! Heiterkeit), vom Finanzminister durch meine Hand (Heiterkeit), als daß es auf dem Umwege durch die Besteuerung der industriellen Betriebe zu erlangen versucht wird. Ich nehme an, daß diese Auskunft den Abg. Trimborn befriedigt.

Es kommt nun die Frage der Beteiligung von Genossenschaften, wie der Abg. Trimborn gesagt hat, bei der Vergebung von staatlichen und kommunalen Lieferungen. Ich muß bemerken, daß ich die Frage in dieser Formulierung nicht beantworten kann. Ich habe kein Material darüber, welche Lieferungen speziell an Genossenschaften gegeben sind. Ich habe aber umfassendes Material über diejenigen Lieferungen, die an Handwerkervereinigungen gegeben sind, an Genossenschaften, Innungen u. dergl. Die Herren erinnern sich, daß zunächst mal durch das preußische Handelsministerium festgestellt war, mit welchem Erfolge und in welchem Umfange in unseren großen Nachbarländern, in Frankreich und Oesterreich, eine derartige Berücksichtigung der Handwerkervereinigungen bei staatlichen Lieferungen stattfände. Ich habe die Ergebnisse hier im vorigen Jahre mitgeteilt. Ich habe aber dann noch Veranlassung genommen unter Bezugnahme auf dieses Ergebnis mich mit denjenigen Ministern und Ressorts in Verbindung zu setzen, die große Lieferungen zu vergeben haben; in meinem Ressort kommen ja derartige Lieferungen überhaupt nicht in Betracht. Ich habe insbesondere mit den beteiligten Herren Ressortchefs erwogen, ob es etwa zweckmäßig wäre, allgemeine Vorschriften hierüber an die nachgeordneten Behörden hinausgehen zu lassen. Die letztere Frage ist verneint worden mit Rücksicht darauf, daß die Interessen der einzelnen Ressorts und ihre Bedürfnisse weit auseinandergehen. Ich habe aber bei allen Ressortchefs, an die ich mich gewandt habe im Prinzip volles Entgegenkommen gefunden. Ich habe speziell von dem Herrn Kriegsminister erfahren, daß die Heeresverwaltung bei der Lieferung von Tuchen Leinen- und Baumwollstoffen, Korbmacherarbeiten, Leder- und Ausrüstungsstücken Innungen und ähnliche Vereinigungen herangezogen hat. Im Jahre 1907 haben die durch derartige Handwerkervereinigungen gelieferten Tuche einen Wert von 600 000 Mk., die sonstigen Stoffe einen Wert von 25 000 Mark gehabt, größere Ausrüstungsstücke, Helme, Tornister, Koppel, Tragriemen usw. einen Wert von 30 000 Mk. Ferner sind im Jahresdurchschnitt für Lieferung von geringwertigen Ausrüstungsstücken, für Instandsetzung durch Sattler-Innungen usw. 10 000 Mk. bezahlt worden, für Lederlieferungen an die Deutsche Gerber-Vereinigung 4½ Millionen Mk., wovon etwa 1 Mill. Mk. auf kleine Betriebe fällt. Für Lieferung von Leinen- und Baumwollstoffen, die durch Handweber angefertigt sind, sind 600 000 Mk. aufgewendet worden, für Korbmacherwaren seit dem Jahre 1900 im ganzen 47 000 Mk. oder jährlich 6500 Mk., so daß also im Laufe des obgenannten Jahres Lieferungen im Betrage von 2 271 500 Mk. von der Heeresverwaltung an Handwerkervereinigungen vergeben worden sind. Es erfolgen diese Vergebungen grundsätzlich in beschränkter Verdingung, und der Herr Kriegsminister hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß er bei dem guten Willen, den er gezeigt hat auf diesem Gebiete, sich doch gewisse Schranken auferlegen müßte, weil er einmal, um die betreffenden Industrien und Lieferanten für Kriegsfälle leistungsfähig zu erhalten, nicht ohne weiteres die Lieferanten wechseln könnte, sondern in gewissen Grenzen an dieselben Fabrikanten gebunden wäre, damit sie sich auf die Lieferung auf eine Reihe von Jahren einrichten könnten, und daß er fernerhin auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Krieges vielfach genötigt sei, so scharfe Bedingungen bei der Submission zu stellen, daß es für derartige Handwerkervereinigungen nicht immer leicht sei, sie ohne weiteres zu erfüllen. Immerhin werden die Herren erkennen, daß auf dem Gebiete der Heeresverwaltung der gute Wille vorhanden ist, und daß dieser gute Wille sich auch betätigt hat.

Der Herr Eisenbahnminister, an den ich mich ebenfalls gewandt habe, hat mir mitgeteilt, daß im Bereich der Eisenbahnverwaltung Arbeiten und Lieferungen an Handwerkervereinigungen hauptsächlich vergeben werden, um die Deckung des Bedarfs an Leinenwaren, Putztüchern, Piassavabesen und geschmiedeten Nägeln zu bewirken. Ferner handelt es sich dabei auch um Lieferungen von Wresaatmöbeln, Fahrkartenschränken und sonstigen Tischlerarbeiten. Der Wert dieser Arbeiten beläuft sich im Jahres-Durchschnitt für Wäsche (Hand- und Bettücher usw.) auf rund 104 000 Mk., für Piassavabesen auf 6000 Mk., für geschmiedete Nägel auf 1000 Mk., für sonstige Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicherarbeiten und dergleichen mehr im Jahresdurchschnitt auf 4000 Mk., so daß sich der Gesamtwert im Bereiche der Eisenbahnverwaltung an Handwerkervereine vergebenen Arbeiten auf jährlich 115 000 Mk. stellt. Meine

Herren, auch das ist ein nennenswerter Betrag. Der Herr Minister des Innern hat ja nur in ganz geringem Umfange eine Verwaltung, bei der derartige Vergebungen in Betracht kommen. Es haben sich dort noch niemals Handwerkervereinigungen beworben. Der Herr Minister hat aber, wie der Herr Abg. Trimborn vorhin schon erwähnt hat, Veranlassung genommen, die Kommunen darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei ihren Vergebungen Handwerkervereinigungen nach Möglichkeit berücksichtigen möchten. Ich will hinzufügen, daß, wenn die gegebenen Zahlen vielleicht dem einen oder dem anderen noch nicht groß genug zu sein scheinen, doch zu berücksichtigen ist, daß auch das Handwerk sich erst in dieser Art von Arbeiten und Lieferungen einspielen muß, und daß das, was das Handwerk auf diesem Gebiete geleistet hat, keineswegs stets einwandfrei gewesen ist. Ich will mich in dieser Beziehung ausdrücklich auf ein von Handwerkskreisen redigiertes Blatt beziehen und feststellen, daß auch aus den Kreisen der Handwerker heute selbst derartigen Versuchen häufig Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, insofern, als beispielsweise ein Handwerksmeister hernach die Innungsvereinigungen wieder unterboten und versucht hat, auf diese Weise die Lieferungen für sich zu bekommen, und insofern in anderen Fällen die betreffenden Handwerker nicht in der Lage gewesen sind, die Lieferungen, zu denen sie sich bereit erklärt hatten, für die Vereinigung tatsächlich zu leisten, so daß die Obermeister mit allerhand Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben.

Immerhin hoffe ich, daß sich aus diesen Ansätzen ein erfreuliches Ergebnis entwickeln werde. —

Ich habe vergessen, daß ich, um vollständig zu sein, noch erwähnen müßte, daß nach einer Mitteilung des Herrn Staatssekretärs des Reichsmarineamts die Heranziehung von Handwerkervereinigungen bei der Beschaffung von Bedarfsgegenständen im Bereiche der Reichsmarineverwaltung im wesentlichen auf dem Gebiete der Wäschewirtschaft für die Garnison- und Lazarettshaushalte stattfindet, und auf dem Gebiete des Bekleidungswesens hinsichtlich der Deckung des ganzen Bedarfs an Leder. Der Bedarf für den Garnison- und Lazarettshaushalt an Wäsche und Wolldecken wird fast ausschließlich bei der Hausindustrieorganisation für Handweberei in Schlesien in Reinerz-Berlin beschafft. Auch die Massenlieferungen an Seidentuch (für Kartuschbeutel rc.) sind dieser Organisation übertragen. Bei der Deckung des Bekleidungsbedarfs der Marinemannschaften wird normal der ganze Lederbedarf bei der hannoverschen Gewerbevereinigung gedeckt.

(Fortsetzung folgt.)

Das Dienstzeugnis.

(Eigenbericht.) (Nachdruck verboten.)

Wer Jemand, sei es in seiner Häuslichkeit, sei es in einem geschäftlichen Betriebe, eine Stellung zu übertragen beabsichtigt, will naturgemäß darüber unterrichtet sein, wie die betreffende Person sich in ihren früheren Stellungen bewährt hat; das Dienstzeugnis hat daher für das Fortkommen einer Person die allergrößte Bedeutung. Die gesetzlichen Bestimmungen dieserhalb sind nun auf den einzelnen Gebieten sehr verschieden. Für das Dienstzeugnis des Gesindes sind noch immer die verschiedenen Gesindeordnungen, meist ziemlich alten Datums, insbesondere die alte preußische Gesindeordnung vom Jahre 1810, maßgebend. Die stimmen im allgemeinen dahin überein, daß dem Gesinde im Gesindebuch ein der Wahrheit entsprechendes Zeugnis über die von ihm geleisteten Dienste zu erteilen ist. Werden dem Gesinde darin Beschuldigungen zur Last gelegt, so kann es auf polizeiliche Untersuchung und ev. Ausfertigung eines anderen Zeugnisses antragen; hat dagegen die Herrschaft Laster, Veruntreuungen und dergleichen verschwiegen, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

Wesentlich anders lauten die Bestimmungen für das Dienstzeugnis auf gewerblichem und kaufmännischem Gebiet. Während das Gesinde verpflichtet ist, sich ein Zeugnis über den Wert der von ihm geleisteten Dienste ausstellen zu lassen, hängt die Ausstellung und der Inhalt des Zeugnis auf den letztgedachten beiden Gebieten wesentlich von dem Begehren des Angestellten ab.

Die Gewerbeordnung bestimmt, daß die Arbeiter beim Abgang ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern können. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen; dabei ist es dem Arbeitgeber bei Strafe verboten, das Zeugnis mit besonderen Merkmalen zu versehen. Man hat also den Arbeiter nach Möglichkeit vor einem ungünstigen, sein Fortkommen erschwerenden Zeugnis schützen wollen.

Ganz ähnlich lauten die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs für die Handlungsgehilfen. Dieselben können bei der Beendigung des Dienstverhältnisses ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern; das Zeugnis ist auf ihr Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen zu erstrecken; im letzteren Falle kann auch der Entlastungsgrund angegeben werden, nur allerdings nicht mit allgemeinen kritischen Bemerkungen, sondern unter Angabe des tatsächlichen Herganges, so daß eine Nachprüfung möglich ist. Entspricht das Zeugnis nicht der Wahrheit oder enthält es ungehörige Zusätze, so kann der Handlungsgehilfe ebenso wie der gewerbliche Arbeiter auf Berichtigung bezw. Ausstellung eines neuen Zeugnisses ev. aber auch noch auf Schadensersatz klagbar werden. Abweichend ist nur das Zeugnis des Handlungslehrlings geregelt. Der Lehrherr hat dem Lehrling ein Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen; der Lehrling kann also nicht verlangen, daß sich das Zeugnis auf Art und Dauer der Beschäftigung beschränkt.

Dr. jur. Abel.

Zum Kapitel: Unlauterer Wettbewerb.

Nachdruck verboten.

Bekanntlich diskutiert man in kaufmännischen und den Kreisen der produzierenden Stände augenblicklich sehr stark den neuen Gesetzentwurf der Reichsregierung, der an die Stelle des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb treten soll. Wie es nun einmal bei allem Menschenwerk ist, hat man in den Interessentenreihen je nach seiner politischen und wirtschaftlichen Stellung das eine oder das andere an dem neuen Entwurf auszusetzen. Das soll aber an dieser Stelle weder besprochen noch ausgetragen werden. Die vorliegenden Zeilen haben wesentlich den Zweck, auf eine Lücke hinzuweisen, die sowohl in dem alten Gesetze über den unlauteren Wettbewerb, wie auch in dem neuen Gesetzentwurf, der demnächst den Reichstag beschäftigen wird, enthalten ist. Bekanntlich schützen die Urhebergesetze gewerblicher wie künstlerischer Natur, in den einzelnen Fällen die Erfüllung der Formalitäten vorausgesetzt, eine ganze Reihe geistiger Erzeugnisse, u. a. Erfindungen, Formgebungen, Literaturerzeugnisse, Werke der bildenden Kunst und der Photographie usw. Die Urhebergesetze zusammengenommen sind aber nicht so erschöpfend, daß sie jede Neuerung, die auf den Namen „geistiges Produkt" Anspruch erheben kann, treffen. Eine ganze Reihe von solchen ist vielmehr vogelfrei.

So kann ein Bebauungsplan, wenn er z. B. dem menschlichen Bedürfnis nach Luft und Licht in einer Weise Rechnung trägt, die seinen Urheber als geistigen Entdecker — wenn das Wort in diesem Zusammenhang, ohne daß es vollständig zutrifft, gebraucht werden darf — weit über 100 „patentierte" Erfinder hinaushebt, nur den Anspruch auf den Schutz der Zeichnung erheben.

Ist der Bebauungsplan ausgeführt, so kann jeder Dritte das Urgebäude nachahmen. Aehnliche Fälle, wenn auch nicht ihrem Stoffe nach, liegen zwischen Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz oder aber dem letzteren und dem Gesetz über das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Um einen Fall herauszugreifen sei z. B. an eine kürzliche Gebrauchsmustereintragung, die ohne Zweifel ungültig ist, er-

innert: eine Tapete betreffend, die sich durch Reklamen auszeichnen sollte. Der Geschmack kann über eine solche Neuerung verschiedener Meinung sein. Die Neuheit muß man aber relativ einer solchen Tapete zuerkennen. Wenn nun noch hinzukommt, daß der Urheber einer solchen Tapete sich auch noch dadurch hervortut, daß er eine sinnreiche Verbindung von Reklamen und Tapetenmuster schafft, so ist ihm theoretisch doch ein ebensolcher Schutz zuzuerkennen, wie dem Gestalter einer Formverbesserung, die unter den Hut des Gebrauchsmustergesetzes zu bringen ist. Leider existiert aber keine Bestimmung, die hier eingreift. Zwar enthält der § 15 des Gesetzes zum Schutze von Warenbezeichnungen das Verbot, seine Waren „mit einer Ausstattung, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, ohne dessen Genehmigung" zu versehen, doch trifft das eben nur die Ausstattung.

Ein auf den neuen Artikel, das neue Produkt — (nicht im engeren Sinne des Wortes aufzufassen) — also auf die neue Ware selbst (nicht die Ausstattung) sich erstreckender Schutz fehlt. Natürlich sind hier unter „neuen" Waren nur solche zu verstehen, wie sie der „Bebauungsplan" und die „Reklametapete" darstellen. Es handelt sich also um Waren, die ihre Existenz der menschlichen Tätigkeit in erster Linie verdanken. Auch ist der Begriff „Ware" nicht eng — etwa nach dem Gebrauch im Handel — sondern im Sinne nach der Nationalökonomie einzustellen.

Und das Fehlen eines Schutzes für eine solche Ware ist die Lücke, welche dem Gesetz resp. dem Gesetzentwurf über den unlauteren Wettbewerb anhaftet. Hier sollte man eine Generalklausel schaffen, die eingreift, wo die Urhebergesetze versagen.

Der Wortlaut für eine solche Generalklausel wird ja schwer zu finden sein. Das ist aber kein Grund, ihn einfach fallen zu lassen. Möge man diesen Gesichtspunkt bei den noch kommenden Debatten, die den Gesetzentwurf über den unlauteren Wettbewerb betreffen, mit in den Mittelpunkt der Verhandlungen ziehen. Denn: Jedem das Seine. Reeke.

Intervention.

(Eigenbericht.) (Nachdruck verboten.)

Die Zwangsvollstreckung in beweglichen Sachen kann nur bezüglich solcher Sachen vorgenommen werden, welche sich im Gewahrsam des Schuldners selbst befinden, es kann aber auch bei solchen Sachen jeder Dritte der Vollstreckung widersprechen, dem an den gepfändeten Gegenständen ein Recht zusteht, kraft dessen er der Veräußerung derselben zu widersprechen berechtigt ist. Ein solches Widerspruchsrecht steht also insbesondere zu: demjenigen, der die Gegenstände dem Schuldner nur leihweise überlassen hat; dem Vermieter, welcher ein gesetzliches Pfandrecht beansprucht; dem Ehemann bezüglich der seiner Ehefrau gehörigen Sachen kraft seines gesetzlichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts; demjenigen, der die Sachen auf Abzahlung unter Vorbehalt des Eigentums lieferte usw. Der Intervenient hat, sofern sein Anspruch nicht anerkannt wird, bei dem Gerichte Klage zu erheben, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt; er kann aber auch zuvor bei diesem Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen, sofern er seinen Anspruch durch eidesstattliche Versicherungen u. dergl. glaubhaft macht.

Zu diesen Bestimmungen sind neuerdings einige beachtenswerte Entscheidungen ergangen. Es wurde bisher im allgemeinen angenommen, daß der Intervenient seinen Anspruch nicht nur dem Gericht, sondern, ehe er zur Klage schreitet, auch dem Pfändungsgläubiger glaubhaft machen muß, und daß ihm andernfalls, wenn letzterer demnächst auf die Klage seinen Anspruch sofort anerkennt, die Kosten des Rechtsstreits zur Last fallen. Eine neuere Entscheidung geht dahin, daß eine solche Glaubhaftmachung nicht erforderlich ist. Der Pfändungsgläubiger hat sich hiernach auf seine eigene Gefahr hin auf die bloße Aufforderung des Dritten zur Freigabe darüber zu entscheiden, ob er den Anspruch anerkennen will oder nicht; tut er es nicht, so gibt er dadurch zu erkennen, daß der Intervenient ohne Klage nicht zu seinem Rechte kommen werde, er gibt also Veranlassung zur Klage.

Eine andere Entscheidung besagt, daß der Intervenient verpflichtet ist, bevor er die Klage anstrengt, darüber Erkundigung einzuziehen, ob auf seine an den Pfändungsgläubiger gerichtete Aufforderung zur Freigabe letztere erfolgt ist oder nicht. Der Gläubiger hat, wenn er den Gerichtsvollzieher mit der Entsiegelung beauftragt, nicht noch die Verpflichtung, den Intervenienten von der Freigabe zu benachrichtigen; erhebt letzterer Klage auf Freigabe, trotzdem diese tatsächlich bereits erfolgt ist, so hat er die Kosten dieser unnütz angestrengten Klage zu tragen.

Eine weitere Entscheidung endlich besagt, daß dem Abzahlungsverkäufer, welcher sich das Eigentum an den gelieferten Sachen vorbehielt, keineswegs unter allen Umständen kraft dieses Vorbehalts unbedingte Freigabe der bei dem Käufer gepfändeten Gegenstände beanspruchen kann. Der Pfändungsgläubiger kann sich erbieten, ihm den Rest des Kaufpreises zu zahlen, den er noch zu beanspruchen hat, und er muß diese Zahlung jedenfalls dann annehmen, wenn dieser Restbetrag so gering ist, daß er kein Interesse daran mehr haben kann, diese Zahlung zurückzuweisen; er darf sich auf sein vorbehaltenes Eigentum nicht etwa lediglich berufen, um den Käufer, also den Pfändungsschuldner, gegen die Ansprüche seines Gläubigers zu schützen, er würde damit arglistig handeln. Dr. jur. Abel.

Gehaltspfändung.

(Nachdruck verboten.)

Die Frage nach der Möglichkeit und Ausdehnung der Pfändung des Gehalts gehört zu den nur selten beachteten, dennoch aber zu den mit wichtigsten Fragen zwischen Anstellenden und Angestellten.

Nach dem alten Recht (Zivilprozeßordnung) konnten Gehalt und der Lohn von Angestellten aller Art, Arbeitern, Kaufleuten, Prokuristen, Bediensteten usw. nur insoweit gepfändet werden, als der Gesamtbetrag des Gehaltes oder Lohnes pro Jahr 1500 Mark überschritt und nur dann, wenn diese Personen das Gehalt rc. trotz der Fälligkeit nicht eingefordert hätten oder wenn sie dauernd fest (d. h. ein Jahr mindestens fest) oder gegen dreimonatliche Kündigung angestellt werden. Da derartige Anstellungen nicht zu häufig waren, war die Pfändung des Gehalts in zahlreichen Fällen, selbst solchen bei drei und vier Mal höherem Gehalt als die untere Pfändungsgrenze, stets erfolglos.

Eine vollkommene Aenderung dieser ungleichen Bestimmung hat erst die geänderte Zivilprozeßordnung in die Fassung vom 20. Mai 1898 in ihrem dritten Artikel (Einführungsgesetz) und durch § 850 gebracht, nach welchem, ohne Rücksicht auf die Kündigungs-Frist und Fälligkeit, der über 1500 Mark pro Jahr hinausgehende Gehaltsbetrag unverkürzt pfändbar ist. Dem Angestellten müssen unter allen Umständen 1500 Mark verbleiben, was darüber ist, ist also pfändbar, auch kann es aufgerechnet werden. Als „Gehalt" gilt alles, was der Angestellte aus seinen Diensten an Entgeld bezieht, also das sogenannte „feste" Gehalt zuzüglich der Tantiemen, Provisionsansprüche, Wert für Kost und Logis, Gratifikationen rc. Beträgt ein Gehalt fest 1500 Mark, der Gewinnanteil gemäß Buchausweis 400 Mark, die Gratifikation 150 Mark, so sind die sich hier mehr als 1500 Mark ergebenden 550 Mark der Pfändung, Aufrechnung in voller Höhe unterworfen.

Bezüglich der Aufrechnung sei ausdrücklich bemerkt, daß diese nur insoweit möglich und rechtlich gestattet ist, als das Gehalt pfändbar ist. Aufgerechnet (kompensiert) kann also eben-

falls nur der über 1500 Mark hinaussteigende Betrag werden. Soweit eine Forderung vom Gehalt nicht gepfändet werden kann, soweit kann sie auch nicht abgetreten werden.

Die Regel, das alles über 1500 Mark hinausgehende Entgeld gepfändet werden kann, erleidet unter Umständen eine Ausnahme, nämlich zu Gunsten der Unterhalts-Ansprüche der Eltern, der ehelichen und nicht ehelichen Kinder. In bezug auf diese hat der einer Gehaltspfändung ausgesetzte Angestellte Anspruch auf Nichtpfändbarkeit des Gehalts bis zur Höhe des nachweisbaren standesgemäßen, aber nur notdürftigen Unterhalts, den das bürgerliche Gesetz von ihm (Unterhaltungspflicht erwerbsunfähiger Eltern und Kinder) fordert.

Geschäftsgeheimnisse.

(Eigenbericht.) (Nachdruck verboten.)

Die Verschwiegenheitspflicht bezüglich der Geschäftsgeheimnisse in kaufmännischen oder gewerblichen Betrieben hat erst durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs eine ausdrückliche Regelung erfahren. Nach den Bestimmungen desselben wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt. Auch nach dem Austritte aus seiner Stellung darf der Angestellte diejenigen Geschäftsgeheimnisse nicht verraten oder selbst verwenden, die er während des Dienstes durch eine widerrechtliche oder gegen die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, also z. B. etwa durch Erbrechen eines Pults oder durch Bestechung eines Kollegen oder auch durch heimliches Abschreiben. Selbstverständlich verpflichten Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Was als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu gelten hat, dafür gibt das Gesetz keine Definition; man versteht darunter im allgemeinen nicht nur solche geschäftliche Vorkommnisse, deren Geheimhaltung der Geschäftsinhaber seinen Angestellten ausdrücklich zur Pflicht gemacht hat, sondern überhaupt alles, was bisher nur in dem betreffenden Betriebe bekannt ist, und dessen Offenbarung den Geschäftsinhaber schädigen kann. Es gehören dahin also nach gerichtlichen Entscheidungen die Kundenlisten, die Bezugsquellen eines Kaufmanns, noch nicht angemeldete Warenmuster und dergleichen. Nimmt das Dienstverhältnis vorzeitig infolge Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ein Ende, so kommt es darauf an, ob die Kündigung gerechtfertigt war oder nicht; im letzteren Falle erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht bis zum Ablauf der ordnungsmäßigen Kündigungsfrist. Durch besondere Vereinbarung kann übrigens die Verschwiegenheitspflicht beliebig über die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses hinaus gedehnt werden, soweit nur ein nachweisbares Interesse des Geschäftsherrn besteht, und es können dabei auch Konventionalstrafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen festgesetzt werden.

Nicht selten kommt es vor, daß Jemand dadurch in den Besitz eines für ihn wertvollen Geschäftsgeheimnisses zum Zwecke des Wettbewerbes dadurch zu gelangen versucht, daß er einen Angestellten zum Verrat des Geheimnisses zu bestimmen versucht; ein derartiger Versuch ist in einer besonderen Bestimmung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes noch ausdrücklich unter Strafe gestellt; dabei ist es gleichgültig, ob der betreffende Angestellte bereits in der Lage war, die von ihm gewünschte Mitteilung zu machen. Uebrigens tritt in allen Fällen Bestrafung nur auf ausdrücklichen Antrag ein. Die Antragsfrist beträgt wie im allgemeinen bei Strafanträgen drei Monate; die Schadensersatzansprüche verjähren in sechs Monaten.

Dr. jur. Abel.

Die Quittung.

(Eigenbericht.) Nachdruck verboten.

§ 368 BGB. besagt wörtlich: „Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen." Daraus ergibt sich zunächst, daß eine Quittung bei allen Schuldverhältnissen verlangt werden kann, mögen sie auf Zahlung von Geld oder auf andere Leistungen gehen. Bei der Schaffung des Gesetzes hat man es ausdrücklich abgelehnt, eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß Barzahlungen ausgenommen sein sollen, bei denen nach der Verkehrssitte die Erteilung von Quittungen ausgeschlossen ist, sie kann also tatsächlich bei jedem noch so unbedeutenden Einkauf auf dem Markte oder im offenen Laden verlangt werden. Freilich kann aber die Verpflichtung zur Erteilung einer Quittung durch Vertrag ausgeschlossen werden, und eine solche vertragsmäßige Vereinbarung wird regelmäßig als stillschweigend getroffen dann angenommen werden müssen, wenn ein Kauf oder ein anderer Vertrag, über dessen Erfüllung nach der Verkehrssitte eine Quittung nicht erteilt zu werden pflegt, beiderseits erfüllt wird, ohne daß dabei eine Quittung verlangt wird. In einem derartigen Fall kann daher auch nachträgliche Erteilung einer Quittung nicht verlangt werden, während dieses sonst als zulässig erscheint.

Daß in zahlreichen Fällen derjenige, welcher Zahlung leistet, bezw. in anderer Weise seine Verpflichtung erfüllt, leuchtet ohne weiteres ein. Die Quittung bildet ein urkundliches Beweismittel für die Erfüllung der streitigen Verpflichtung, solange nicht von der Gegenseite der Beweis erbracht wird, daß ihr Inhalt den Tatsachen nicht entspricht, daß also z. B. die Quittung in Erwartung der erst noch zu leistenden Zahlung erteilt wurde. Freilich muß es sich um eine ordnungsmäßige Quittung handeln, d. h. es muß aus ihrem Inhalt unzweideutig hervorgehen, worüber quittiert werden sollte, die Quittung muß auch neben der Unterschrift Ort und Datum aufweisen. Ein Postschein also ist keine ordnungsmäßige Quittung, und ebenso stellt der Vermerk, welcher von Banken, insbesondere von der Reichsbank auf bezahlte Wechsel gesetzt zu werden pflegt: „Bezahlt" oder „Inhalt empfangen", eine solche nicht dar. Andere als privatschriftliche Form ist, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, im allgemeinen nur erforderlich, wenn es sich um Forderungen handelt, welche im Grundbuch eingetragen sind; hier bedarf die Unterschrift der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung. Die Kosten der Quittung hat nach ausdrücklicher Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs regelmäßig der Schuldner zu tragen und auf Verlangen sogar vorzuschießen; nur wenn infolge einer Uebertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge an Stelle des ursprünglichen Gläubigers mehrere Gläubiger treten, fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß nach § 370 BGB. der Ueberbringer einer Quittung, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, als ermächtigt gilt, die Leistung zu empfangen.

Dr. jur. Abel.

Eine Umfrage.

Eine auch für das Kunstgewerbe wichtige Frage ist aufgeworfen worden. Es ist unbedingt nötig, daß die Vertreter und Interessenten des deutschen Kunstgewerbes bei der Entscheidung dieser Frage mitwirken. Deshalb richten wir an alle Kunstgewerbetreibenden, seien sie Entwerfende, Ausführende, oder Vertreibende, Unternehmer oder Angestellte, das Ersuchen, sich zu dem in den folgenden Zeilen Dargelegten zu äußern.

Das deutsche Patentgesetz wird in Bälde einer Neubearbeitung unterzogen werden. Dabei wird voraussichtlich auch der Anteil, den die Angestellten eines Geschäfts an dem haben, was sie selbständig ersinnen, durch den Gesetzgeber geregelt werden. Die Angestellten der technischen Betriebe kämpfen seit Jahren dafür, daß Ehre und Gewinn an ihren Erfindungen

nicht mehr in dem Maße wie bisher den Unternehmern, den Firmeninhabern, sondern ihnen selbst zufallen sollen. Die Unternehmer sind naturgemäß nicht gewillt, den Wünschen der Angestellten Rechnung zu tragen. Ein Ausgleich dieser Interessen muß in der Neubearbeitung des deutschen Patentgesetzes gefunden werden.

Da es aber auch in den Betrieben der Kunstindustrie dringend notwendig ist, den Anteil an der geistigen Arbeit zwischen Unternehmern und Angestellten zu regeln, so hat der deutsche Juristentag, um dem Gesetzgeber Material zu liefern, auf das Programm seiner im Herbst 1908 stattfindenden Tagung die Frage gesetzt:

Welche Aenderungen des bestehenden Rechts empfehlen sich, um denjenigen Personen, welche in einem Vertrags- oder Anstellungsverhältnis tätig sind, den gebührenden Anteil an Nutzen und Ehre aus ihren Erfindungen und sonstigen geistigen Schöpfungen sicherzustellen?

Zwei Juristen haben den Auftrag, Gutachten über diese Frage auszuarbeiten. Die Gutachten werden im Laufe des bevorstehenden Winterhalbjahres durch den Druck veröffentlicht und an die mehr als 2000 Mitglieder des Juristentages verschickt. Zusammen mit den mündlichen Berichten zweier anderer Juristen bilden die Gutachten die Unterlage der Beratung und Beschlußfassung des Juristentages.

Wenn die deutschen Kunstgewerbetreibenden, insbesondere die 17600 Mitglieder des Verbandes deutscher Kunstgewerbevereine, sich zu dieser Frage äußern, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Wort der deutschen Kunstgewerbetreibenden aufmerksamen und verständnisvollen Widerhall bei den deutschen Juristen finden wird. Deshalb bitten wir alle Angehörigen des Verbandes deutscher Kunstgewerbevereine, sich zu dieser Frage zu äußern und ihr Urteil ihren Vereinsvorständen zu behändigen, damit diese das Material gesammelt an den Vorort zur Weitergabe gelangen lassen können.

Auf vielen Gebieten des Kunstgewerbes werden heute die Namen des Entwerfenden und des Ausführenden gleichberechtigt miteinander genannt. Aber eine Einheit ist noch nirgends erzielt. Sie wird auf der einen Seite ebenso eifrig angestrebt wie auf der anderen Seite heiß bekämpft. Aber es ist notwendig, zur Klarheit zu kommen. Das neue deutsche Kunstschutzgesetz spricht dem Angestellten das ausschließliche Recht des Besitzes an dem zu, was er ersinnt. Der kunstgewerbliche Unternehmer muß sich daher von Fall zu Fall oder durch Vertrag ein für allemal das Recht an dem sichern, was sein Angestellter entwirft.

Regelt der Staat, indem er das Patentgesetz den neuen Anforderungen der Zeit entsprechend umgestaltet, auch die geistigen Besitzverhältnisse zwischen Unternehmern und Angestellten, so darf das deutsche Kunstgewerbe dabei nicht zu kurz kommen. Es muß auch sein Urteil in die Wagschale werfen, und dieses Urteil müssen alle Beteiligten aussprechen, die Unternehmer und die Angestellten, die Entwerfenden, die Ausführenden und die Vertreibenden.

Der Vorstand des Verbandes deutscher Kunstgewerbevereine.

Tabellenbuchführung.

Ein System der Verhältnisse könnte man die Methode der Buchführung nennen, die sich unter dem Namen „Tabellenbuchführung" einführen will. — Ihr Verfasser stellt sich auf den Standpunkt, daß der seine Geldverhältnisse buchende Geschäftsmann, wie auch der Privatmann, alle Einnahmen und Ausgaben von vornherein nach ihrer steuerpflichtigen Bedeutung bewerte. Die Steuerfragen sind ja auch ein ständiges Feldgeschrei; — sie legen Pflichten auf! — aber sie können auch die Quelle von Wohltaten sein, und sie legen folgerichtig und gerechter Weise den Pflichten auch Rechte zugrunde. Unklarheit herrscht aber gerade auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung sehr viel, in allen Volksschichten, bei arm und reich.

Und diese Unklarheit muß so mancher mit Einbüßung von Vorteilen zahlen. Ist es da nicht ein Vorteil, wenn man durch seine Buchführung angehalten wird, sich darüber Wissen zu verschaffen: Was ist mir Pflicht, was ist mir Recht, bei der Feststellung meines steuerpflichtigen Einkommens? —

Aber nicht allein das steuerpflichtige Einkommen will die Tabellenbuchführung möglichst kurz und übersichtlich aufnehmen, sondern sie will zu einer Rat gebenden Uebersicht auch alle anderen wirtschaftlichen Punkte dem Buchenden vor seinem Auge entrollen, und zwar so, daß er jederzeit wissen kann, wie Einnahme und Ausgabe, Besitz und Verpflichtung, sich decken.

Der Verfasser hat seinem Lehrbuch ein Motto vorangestellt, das recht treffend dies zum Ausdruck bringt. Es heißt:

„Schaffe dir Klarheit in allen Dingen;
So wirst du erringen über dich Wahrheit.
In aller Welt, — doch würze mit Kürze;
Denn Zeit ist Geld! —

Vor uns liegt das Geldbuch der Tabellenbuchführung. Es ist das grundlegende Buch des Systems. Die linke Seite hat zwei Zahlenreihen, in die eine kommen alle diejenigen Beträge, die steuerpflichtiges Einkommen sind; in die andere stellt man die Zahlen des nicht steuerpflichtigen Einkommens ein.

Gebr. Körting Filiale: **Breslau, Kaiser Wilhelmstrasse 9.**

Aktiengesellschaft

Gasmaschinen
bis 6000 P. S.
für Leuchtgas, Kraftgas
(Druck- und Sauggas).
Hochofengas, Benzin, Benzol, Ergin, Spiritus.

Kraftgasanlagen
(Druckgas, Sauggas).

Wasserwerke, Kanalisationen.

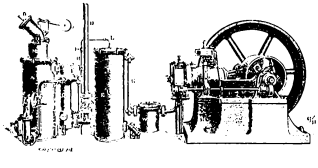

Körtings Sauggas-Motorenanlage.

Zentralheizungs-, Lüftungs- und Trocken-Anlagen
für Wohnhäuser, Villen, Schulen, Kirchen, Fabriken etc. etc.

Strahlapparate
Pulsometer, Injektoren, Elevatoren, Kondensatoren etc. etc. 22

In der Mitte der Seite steht der Text, dahinter ist der Raum eingeteilt zur Aufnahme der Zahlen als Kontobuchung. Eine weitere Rubrik dient der Aufnahme statistischer Feststellungszahlen aus dem Buchungsergebnis.

Die rechte Seite ist genau wie die linke liniert, und kommen in die beiden ersten Zahlenreihen die Ausgaben. Die steuerabzugsberechtigten und die nichtsteuerabzugsberechtigten. Hinter dem Text ist wieder der Raum für die Kontozahlen und zuletzt der Raum für die monatlichen Ergebnissummen, der nach ihrem Wesen getrennt zu erfassenden Ausgaben.

Die anderen Bücher der Tabellenbuchführung müssen dem Bedürfnis des Buchenden entsprechend gewählt werden und stimmen in ihrer Anordnung mit den bekannten Buchführungs-Systemen überein. Den Abschluß der Tabellenbuchführung könnte man die Tabelle der Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens und des Geschäftsgewinnes nennen.

Was das Geldbuch aufrechnet, verwertet zur vergleichenden Uebersicht die Tabelle.

Verfasser der Tabellenbuchführung ist Paul Henning, Breslau X, Rebengasse 12.

Kleine Mitteilungen.

Die Schlesischen Meisterkurse. Die Beteiligung von selbständigen Handwerkern und Gesellen an den in Breslau stattfindenden großen Schlesischen Meisterkursen war eine sehr verschiedene. Während der Andrang zu einzelnen Kursen so groß war, daß viele Meldungen nicht berücksichtigt werden konnten, mußten andere Kurse (z. B. der Kursus für Kunstschmiede) wegen Mangels an Beteiligung ganz ausfallen. Es ist daher von verschiedenen Seiten angeregt worden, um weit mehr Personen die Teilnahme zu ermöglichen, kurzfristige Kurse einzurichten bezw. anzugliedern. Allerdings wäre dann zur Erreichung des Lehrzieles erforderlich, in dieser kürzeren Zeit nur reinen Fachunterricht zu erteilen, also die jetzt noch gelehrten Unterrichtsfächer (Buchführung, Kostenberechnung, Genossenschaftswesen) wegzulassen. Angängig wäre die Beschränkung des Lehrstoffes auf das rein Fachliche schon deshalb, weil die der schlesischen Handwerkskammern ja an verschiedenen Orten ihrer Bezirke Buchführungs- und Kalkulationskurse veranstalten, die Handwerker also Gelegenheit hätten, sich jene Kenntnisse anzueignen. Diesen Anregungen hat das Kuratorium der schlesischen Meisterkurse nunmehr Berücksichtigung zuteil werden lassen und — vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Ministers — beschlossen, für gewisse Handwerke, nämlich für Glaser, Klempner, Konstruktionsschlosser und Buchbinder 14tägige und für Stellmacher 3wöchige Kurse einzurichten. Entsprechend der Verkürzung der Unterrichtszeit von 4 auf 2 bezw. 3 Wochen würde natürlich im gleichen Verhältnis eine prozentuale Herabsetzung sowohl des Schulgeldes als auch der Stipendiensätze eintreten. Anfang März werden in Breslau ferner eintägige Kurse für Dekorateure (Freihanddekoration) abgehalten werden.

Literatur.

Bernstein's Merkbüchlein für Frauen ist in Form und Inhalt nach Bernsteins Merkbüchlein für Männer geschrieben, ein Werkchen, das bereits in einer Auflage von 20000 Exemplaren verbreitet und allenthalben als zweckentsprechend befunden worden ist. Bernsteins Merkbüchlein für Frauen enthält folgende Kapitel: 1. Wesen und Deutung der Geschlechtskrankheiten bei Frauen. 2. Selbstschutz. 3 Maßregeln nach dem Ausbruch einer Geschlechtskrankheit. Die Existenzberechtigung eines solchen Schriftchens braucht nicht dargelegt zu werden. Eine Aufklärung der im Erwerbsleben alleinstehenden Frauen ist eine anerkannte dringende Notwendigkeit. Daß das Merkbüchlein für Frauen bei seiner Kürze und Klarheit seinen Zweck erfüllt, davon wird sich jeder Leser auf den ersten Blick überzeugen. Es ist, nächst den Aerzten und Krankenkassen, niemand mehr berufen, teilzunehmen an dem von der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eröffneten großen Feldzug gegen einen der größten Feinde unserer nationalen Wohlfahrt als die Arbeitgeber, denen durch die vorliegende Schrift eine gute Gelegenheit gegeben ist, sich im Interesse ihrer Arbeiter und damit zum Nutzen des ganzen Volkes zu betätigen durch kostenlose Verteilung des „Merkbüchlein für Frauen" in ihren Betrieben. Der Preis der Schrift ist diesem Zweck entsprechend gering. 10 Exemplare kosten 1 Mark, 100 Exemplare 8 Mark, 1000 Exemplaren 75 Mark.

Ein nützliches Vademecum für Techniker bildet ein kleines Vorlagenwerk, das soeben im Verlag von Otto Maier in Ravensburg erschien: Schriftensammlung für Techniker aller Art, herausgegeben von Karl O. Maier. Pr is 1.50 Mk.

In der in bequemem Taschenformat hergestellten Mappe sind 50 Tafeln mit 54 Alphabeten, vielen Ziffern und Beispiel n von Anwendungen enthalten. Neben den gebräuchlichsten Schriften finden wir auch der modernen Stilrichtung Rechnung getragen. In einem Beiheft sind die wichtigsten Alphabete und Ziffern verkleinert wiedergegeben. Wir empfehlen das Werkchen allen Interessenten aufs wärmste.

Le Traducteur (16. Jahrg.), **The Translator** (5. Jahrg.), **Il Traduttore** (1. Jahrg.). Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache.

Diese Sprachschriften bieten hauptsächlich folgenden Inhalt: Interessante Erzählungen, naturwissenschaftliche Aufsätze, Beschreibungen über Länder- und Völkerkunde, Handel, Sitten und Gebräuche, entweder mit genauer Uebersetzung oder mit Fußnoten. Neben dem Sprachstudium berücksichtigen sie auch die Aneignung ungemein wichtiger Sachkenntnisse. Ganz besonders nützlich dürften die in jeder Nummer enthaltenen Gespräche sein, in denen hauptsächlich die in den Schulen nicht genug gepflegte Umgangssprache berücksichtigt wird. Außerdem wird den Lesern Gelegenheit geboten, mit Ausländern zu korrespondieren. — Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur" in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Zur gefl. Beachtung!

Die geehrten Mitglieder des Breslauer Gewerbe-Vereins werden ergebenst ersucht, bei vorkommendem Wohnungswechsel der „Schlesischen Druckerei-Genossenschaft", Tauentzienstraße 49 (Telephon 1517), die neue Adresse sofort mitteilen zu wollen, damit die Zustellung des „Schlesischen Gewerbeblattes" prompt erfolgen kann.

Der Vorstand des Breslauer Gewerbe-Vereins.
Prof. Höffer, Vorsitzender.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Ingenieur O. Höffer, Breslau.
Für den Inseratenteil:
Geschäftsführer Edmund Koczorowski, Breslau II.

Unter den technischen Lehranstalten Deutschlands nimmt das **Technikum Altenburg** eine erste Stelle ein. Das Technikum Altenburg ist infolge seiner guten bewährten Lehrkräfte, seiner Leistungsfähigkeit und Vielseitigkeit von Fachleuten sehr geschätzt. Die Anstalt bildet Ingenieure und Techniker des Maschinenbaues und der Elektrotechnik und Automobil-Ingenieure aus. Ferner ist an die Anstalt eine Papiermacherschule, eine Gasmeisterschule und eine Chauffeurschule angegliedert. Altenburg ist die Hauptstadt und Residenzstadt des Herzogtums Sachsen-Altenburg und liegt in einer industriereichen Umgebung. Die technische Buchhandlung von A. Kühne in Altenburg versendet an Interessenten einen illustrierten Führer durch Altenburg (72 Seiten stark) kostenfrei.

Technikum Mittweida
Direktor: Prof. A. Holzt. Königreich Sachsen.
Höhere technische Lehranstalt f. Elektro- u. Maschinentechnik.
Sonderabteilungen f. Ingenieure, Techniker u. Werkmeister.
Elektrotechn. u. Maschinen-Laboratorien. Lehrfabrik-Werkstätten.
Im 36. Schuljahr 3100 Besucher.
Programm etc. kostenlos durch d. Sekretariat.

Sachsen-Altenburg.
Technikum Altenburg
Maschinen-, Elektro-, Papier-, Automobil-, Gas- und Wassertechnik.
Programm frei.

Thüringisches
Technikum Ilmenau
Maschinenb. u. Elektrotechnik. Abteilungen für Ingenieure, Techniker u. Werkmeister.
Lehrfabrik

Königreich Sachsen
Technikum Hainichen
Maschinen- u. Elektro-Ingenieure, Techn. u. Werkm. Neuzeitl. Laboratorien. Progr. frei.
Lehrfabrikwerkstätten.

Für Nichtmitglieder:
die Zeile 6 Mk., jede folgende Zeile 5 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Bezugsquellen-Liste

(Adress-Tafel.)

Für Mitglieder:
die Zeile 3 Mk., jede folgende Zeile 2 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Kunstbuchbinderei.
Franz Klinke,
Breslau, Schmiedebrücke 64/65.
Anfertigung von Original-Einbanddecken für Verlagswerke, sowie sämtlicher Buchbinder-, Galanterie- und Lederarbeiten.

Annoncen-Acquisition und -Expedition.
Theophil Kaul, Breslau, Mehlstrasse No. 11.
Von ersten Firmen empfohlen.

Armaturenfabrik für Gas, Wasser u. Dampf.
Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Asphalt- u. Dachpappen-Fabriken etc.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 79.
F. Kleemann, Breslau-Krieteru, Siebenmorgenweg 28. Tel. 8157.

Bandagisten.
Joh. Rein, Schmiedebrücke 17/18.
Bandagen jeder Art. Leibbinden, Orthopäd. Korsetts. Gummistrümpfe und alle in mein Fach schlagende Artikel.
Fachmännische Bedienung. Kein Kaufzwang.
Gegründet 1889.

Bau- und Maschinen-Klempnerei.
Bernh. Sternberg, Inh.: B. Sternberg & E. Krebs. Gräbschenerstr 85. Tel. 3205. Spez.: Bau.

Bau- und Möbel-Tischlerei.
Richard Werft
Breslau, Ernststr. 1.
Reparatur-Werkstatt.

Bedachungs-Geschäft.
Bernh. Sternberg,
(Inh.: B. Sternberg & E. Krebs)
Gräbschenerstr. 85. Fernspr. 3205.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 79.

Blitzableiteranlagen.
Carl Kreuzer
Weinstrasse 5. Telephon 9622.

Brennerei-Einrichtungen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Buchdruckerei
Schlesische Druckerei-Genossenschaft (e. G. m. b. H.). Tauentzienstr. 49,
fertigt Rechnungen, Quittungen, Briefbogen, Mitteilungen Kouverts, Geschäftsbücher, Post-, Adress- etc. Karten und sämtliche Formulare für alle Bureaubedürfnisse, Visit-, Verlobungs- und Einladungskarten.

Caffee- und Thee-Importhaus.
Heinrich Gewaltig,
Breslau, Albrechtsstr. 5.

Cartonnagenfabrik.
Kuthaner & Unger, Augustastrasse 80.

Cassetten-Fabrik.
P. Nowack, Weidenstrasse 6.

Cementwarenfabrik.
Gebr. Huber, Neudorfstrasse 63.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 79.

Central-Heizungen.
Bresl. Centralheiz.-Fabr., Schwarz & Sedlacek, Inh. L. Freericks, Kronprinzenstr. 30. T. 567.

Centrifugalpumpen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Bestellen Sie Ihre **Cliches** bei **Ankarstrand** Kupferätzungen BRESLAU I. Zink- Schweidnitzer-Str. 38-40

Dampfkessel.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.
A. Niedlich & Co (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfpumpen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Draht- und Hanfseil-Fabrik.
Kaschube & Döring
Oderstrasse 30. Fernsprecher 311.

Eisengiessereien und landwirtschaftliche Maschinenfabriken.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Elektrische Beleuchtungs- und Kraft-Uebertragungs-Anlagen.
Arthur Junghanns, Tauentzienstrasse 3.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Elektrische Licht- u. Kraft-Anlagen
liefert Johannes Lowies, XIII, Schillerstr. 10.

Fabrik
technischer u. sanitärer Steingutwaren G. m. b. H.
Breslau, Matthiasstrasse 198/202
Lieferung kompletter Klosettanlagen, Waschcinrichtungen etc.

Farben, Firniss, Lacke.
Robert Neugebaur
Reuschestrasse 19.
Fernsprecher 438.

Färberei und chem. Reinigungsanstalt
Eug. Eckert Gesch.-L.: Friedrichstr. 94. Fabrik: Augustastr. 131.

Färberei und chem. Waschanstalt.
M. Riedel, Hirschstr. 10, Poststr. 7, Klosterstrasse 26, Friedrich Wilhelmstr. 61, Neue Schweidnitzerstr. 10, Hohenzollernstr. 47/49 Trebnitzerstrasse 7, Gräbschenerstr. 4 und Kattowitz O.-S.

Feilen-Fabrik.
Ludwig Wilkens, Friedrich Wilhelmstr. 80.

Geldschränke und Cassetten.
M. Baumann Geldschrankfabrik. Breslau, Bahnhofstr. 24.
Anton Gerth, Wallfischgasse 7/9, am Wachtplatz.
P. Nowack, Weidenstrasse 6.

Glasbläserei. Thermometerfabrik und Wasserstandsröhren.
J. H. Büchler, Altbüsserstrasse 7.

Grabdenkmäler.
R. Pausenberger's
Nachfolger
Antonio Rossi, Tauentzienstrasse 47, Ecke Teichstrasse.
II. Lager und Fabrik von Grabdenkmälern und Marmorwaren
Ende Lohestrasse, am Salvator-Friedhofe.

Paul Kamm
Hauptgeschäft: Matthiasstr., Odertorwache.
II. Geschäft: Oswitzerstr., Nähe Bergkeller.
Telephon 7908.

Gravier- und Ciselleranstalt.
Alwin Kaiser, Am Rathaus 15. Fernsprecher Amt II 7692.

Gurten Schläuche. Draht- und Hanfseile, Fischnetze.
Carl Rudolph, Seilfabrik
Oderstrasse 24. Fernspr. 576.

Hanf- und Drahtseilerei.
Alexander Gottwald
Kaiser Wilhelmstrasse Nr. 2.
Telephon 7855.

Haustelegraphen- und Telephon-Anlagen.
Richard Geith, Breslau II, Tauentzienstr. 88.

Heizungs-Anlagen.
Minsapost & Prauser, Werderstrasse 12/14, Heizungs-, Lüftungs- und Trockenanlagen.

Hintermauerungssteine.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Holzdrehbänke.
August Burkhardt, Basteigasse 5.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Holzschnitte und Clichés.
Alwin Kaiser, Am Rathaus 15. Fernsprecher 7692.

Holzbearbeitungs-Maschinen.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Hutfabrik
Carl Hitze
Schmiedebrücke 63. Albrechtsstr. 4.

Juwelen und Goldwaren
eigener Fabrikation.
Fritz Heinrich,
Hof-Juwelier,
Ohlauerstrasse 79.
Einkauf von Gold, Silber und Edelsteinen.

Kaffee-Röstereien.
Breslauer
Kaffee-Rösterei
Otto Stiebler, Zwingerplatz 5
Magazin für Lebensmittel grossen Styles.
Grösse des Verkaufssaales 500 qm.
Spezialität: Röstkaffees
in elektrischer Hitze geröstete Kaffees.
18 Geschäfte.

Verbands-
Patent-Bureau
Bruno Nöldner,
Ingenieur,
Breslau I, Ohlauerstrasse 18.

Kalksandziegel.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Kesselsteinlösungsmittel.
Chemische Fabr. „Baltia" Dr. J. Bischoff, Kiel.

Klempnerei.
Ewald Ritter,
Matthiasstrasse 43. Fernsprecher 824.

Kupferschmiederei und Verzinnanstalt
Albert Langer,
früher: **O. Jagode,**
Altbüsserstrasse 15/16.
Reparatur-Werkstatt. Telephon 8682.

Kühlanlagen.
Fr. Menzel, Breslau, Berl. Chaussee 74. Fabrik aller Arten Eisschränke und Blöcke. Kühlanlagen m. beständ. Luft-Circul. Fernspr. 8829.

Landwirtschaftliche Maschinen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.
F. Zimmermann & Co., A.-G., Gabitzstrasse 11.

Lederwaren-Fabrikation.
Louis Pracht, Ohlauerstr. 63. Einziges Spezial-Geschäft für Reise-Ausstattung, Fabrik echter Rohrplatten- und Muster-Koffer.

Locomobilen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rubey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.
Vereinigte Fabriken landwirtsch. Maschinen, vorm. Epple & Buxbaum, Kais. Wilh.-Str. 104.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1

Malermeister.
Wilhelm Klemenz
Malermeister
Kirchstrasse Nr. 12.

Maschinenfabriken.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Maschinenfabrik und Reparatur-Anstalt für graphische Maschinen.
Arthur Peikert, Breslau, Neudorfstr. 37. Tel. 1569. Perman. Ausstellg. graph. Masch.

Masch.-Fabriken, Metall- u. Eisengiesserei.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rubey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Maschinenöle, Fettwaren jeder Art.
Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Maschinentalg, säurefrei.
Rudolph Balhorn, Kräuterweg.

Maschinen-Treibriemen.
Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Mosaik- und Tonplatten.
Gebr. Huber, Neudorfstrasse 33.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 749.

Oelfabrik.
E. Koschinsky & Co., Schiesswerderstr. 18/24.

Optisches Institut
Gebrüder Cuno,
gegründet 1829.
Albrechtsstrasse Nr. 1.

Pressluft-Anlagen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Roststäbe.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rubey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Saugas-Anlagen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Seifen- und Parfümerien-Fabrik.
Rudolph Balhorn
Verkaufsstellen:
I. Neue Schweidnitzerstr. 4.
II. Friedrich Wilhelmstrasse 8.
III. Albrechtsstrasse 3.
Fabrik: Ende Neudorfstrasse.

E. Koschinsky & Co., Schiesswerderstr. 18/24.

Ernst Wecker, Klosterstrasse 31

Silberwarenfabrik, Dampfwalzwerk und Präge-Anstalt.
Julius Lemor, Fischergasse 4.

Schreibmaschinen.
Richard Geith, Vertreter d. deutsch. **Adler-** Schreibmaschine.
Breslau II, Tauentzienstr. 88. Teleph. 8236.
Reparaturwerkstatt f. sämtliche Systeme.

Stammseidel. Vereinsseidel. Zinnwaren.
Otto Miksch, Kupferschmiedestrasse 47.

Steinbrechmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1 (Krupp).

Stempelfabrik.
Alwin Kaiser, **Am Rathaus 15.** Fernsprecher 7692.

Transmissionen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rubey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.
Alb. Fischer, Ingenieur d. Berl.-Anhalt. Masch.-A.-G., Breslau, Palmstrasse 33a.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Uhren.
Taschen-Uhren
in Gold, Silber, Metall. Grösste Auswahl.
Moderne Zimmer-Uhren.
E. Hartmann, Breslau
Schmiedebrücke 68, Ecke Ring.
Katalog zu Diensten.

Eduard Pfitzner, Uhrmacher, **Taschenstr. 1.**
Prämiiert: Breslau 1881, 1904. Nürnberg 1905.

Ventilations- und Trocken-Anlagen.
A. Niedlich & Co., (vrm. Rubey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Waagen.
Vieh-, Centesimal- u. Decimal-Brückenwaagen.
C. Herrmann, Breslau, Neue Weltgasse 36, Goldene, silberne u. bronceneMedaillen etc. etc.

Weberei für Hanfriemen, Schläuche, Baumwollen- und Kameelhaar-Treibriemen.
Kaschube & Döring, Oderstr. 30. Fernspr. 311.

Werkzeugmaschinen und Werkzeuge.
Wesselmann Masch.-Gesellschaft Breslau, G. m. b. H., Zwingerplatz 1.

Zerkleinerungsmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1 (Krupp).

Ziegel – Hartziegel.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Ziegelei-Anlagen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rubey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Stammseidel

altdeutsche Bierkrüge, Humpen und Fiskusgläser
f. a. Verein. u. Gesellsch. pass.
Trinkbecher, Männchen, Pokale, Teller und Deckel
mit Ansichten v. Breslau.
Filtermaße, Trichter, Wärmflaschen, Spritzen und Zinnwaren
in reichster Auswahl.
Zinnspielwaren
eigener Fabrikation
Otto Miksch, 8
Zinngießerei, Breslau, Kupferschmiedestr. 47.

Brücken-Waagen-Spezial-Fabrik
„Die größte **Waage der Welt** für die Kaiserliche Werft in Wilhelmshaven ausgeführt."

Permanentes Lager von ca. 1000 Waagen bis 10000 kg Wiegefähigkeit.
C. Herrmann
Telegr.-Adr.: **„Herrmannwaage"**
Telephon Nr. 250.
Fabrik gegründet i. Jahre 1839.
Breslau I, Neue Weltgasse 36, Ecke Nicolaistr.
Aelteste und größte Fabrik Schlesiens für Waggon-Waagen ohne Gleise-Unterbrechung. Die beste Waage ist **Herrmann's Patent-Waage mit Moment-Zwangsentlastung** nach den neuesten Aichgesetzen konstruiert.
Preisgekrönt:
Goldene, silberne, bronzene Medaillen, Ehrendiplome etc.
Eigene Erfindungen siehe deutsche Reichs-Patentschriften Nr. 41496 und 44989.
Eigenes Ausstellungs-Gebäude. 15 Fstr. Front. Elektr. beleucht.

Eigentum des Gewerbe-Vereins.
Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II, Tauentzienstraße Nr. 49.